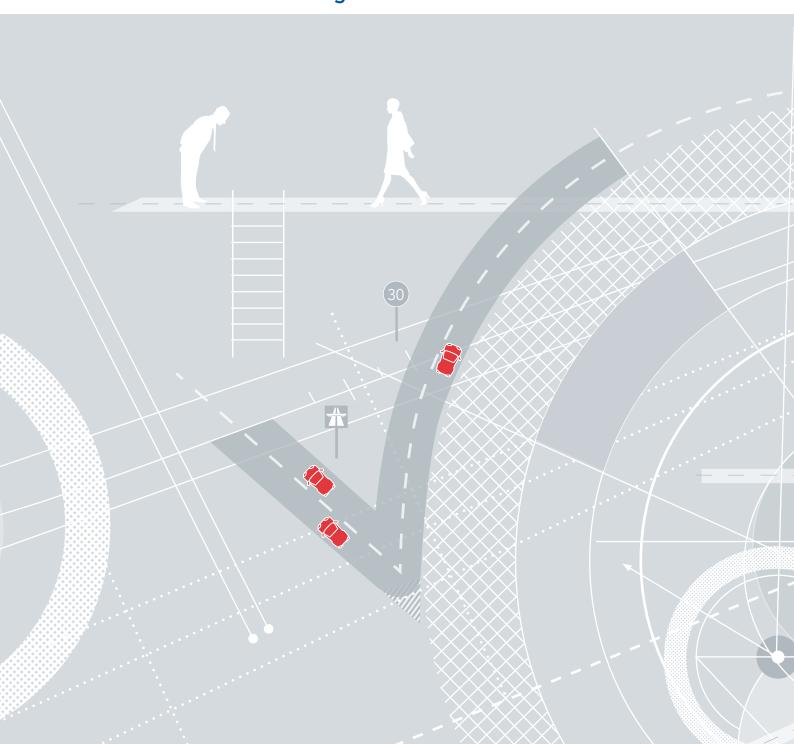




Planung, Ausschreibung und Überwachung einer Verkehrsanlage

Handbuch für die Zusammenarbeit zwischen Hessen Mobil und Ingenieurbüros



Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement





Mit freundlicher Unterstützung von:





Planung, Ausschreibung und Überwachung einer Verkehrsanlage

Handbuch für die Zusammenarbeit zwischen Hessen Mobil und Ingenieurbüros

Stand: Dezember 2011

Gliederung

Inhalt

Einführung	2
Begriffe	2
1. Kommunikation	3
1.1 Zuständigkeiten klären, Stellvertreterinnen/Stellvertreter festlegen	3
2. Projektbearbeitung	4
2.1 Planung	4
2.2 Bauvorbereitung / Ausschreibung (Vorbereitung der Vergabe)	10
2.3 Vergabeverfahren (Mitwirkung bei der Vergabe)	16
2.4 Bauüberwachung	18
3. Vergabe und Honorierung	24
3.1 Vertragsgrundlage	24
3.2 Zu vereinbarende Leistungen	24
3.3.Vergabe von Ingenieurleistungen	25

Seite 1 Stand: Dezember 2011

Einführung

Das Handbuch für die Zusammenarbeit zwischen Hessen Mobil und Ingenieurbüros soll zum **Zusammenwirken zwischen** dem **Auftraggeber**, Hessen Mobil – Straßen– und Verkehrsmanagement, in der Regel vertreten durch eine Außenstelle in der Region und dem jeweils beauftragten **Ingenieurbüro** beim Entstehen einer Verkehrsanlage ein Hilfsmittel sein. Es ist in keinem Fall Vertragsbestandteil und kann auch nicht als solches vereinbart werden. Dieses Organisationshandbuch basiert auf der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 11.August 2009.

Zunächst sind in diesem Organisationshandbuch nur die Leistungsbilder für die Objektplanung einer Verkehrsanlage abgebildet. Für weitere Leistungsbilder ist eine Fortschreibung vorgesehen.

Es kann allerdings dem Ingenieurbüro als Orientierung zur **Kalkulation seines Angebotes** dienen, da die für das jeweilige Projekt erforderlichen Leistungen, soweit deren Vergütung nicht durch die HOAI verbindlich geregelt ist, insbesondere für die Baudurchführung, in Tabellen beschrieben sind.

Den Rahmen für die von den Ingenieurbüros zu erbringenden Leistungen bilden die Leistungsphasen und die darin enthaltenen Leistungen der HOAI. Dies trifft insbesondere auf die Planungsleistungen zu. Der Qualität der Planungsleistungen sind die RE (Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau) zugrunde zu legen.

Die **Tabellen** stellen erforderliches Handeln zu Ausschreibung, Vergabe und Baudurchführung dar. Das Ingenieurbüro muss übergebene Unterlagen durcharbeiten und bei fehlenden Unterlagen oder bei Unklarheiten die Projektleiterin/den Projektleiter von Hessen Mobil ansprechen.

Die erforderliche **Kommunikation**, vor allem während der Baudurchführung, ist geprägt durch die Aufteilung der beim Auftraggeber verbleibenden Aufgaben und den dem Ingenieurbüro übertragenen Aufgaben, was je Projekt unterschiedlich sein kann.

Begriffe

HMWVL Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Hessen Mobil Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

AM Autobahnmeisterei SM Straßenmeisterei

KC ... Kompetenzcenter, z.B. Kompetenzcenter Infrastrukturförderung (Zuschüsse)

RE Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau

RPS Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen

RiStWag Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten

RLS Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

VLärmSchR Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes

MLus Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

HVA B-StB Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

AKS Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen 1985

Seite 2 Stand: Dezember 2011

1. Kommunikation

1.1 Zuständigkeiten klären, Stellvertreterinnen/Stellvertreter festlegen

Hessen Mobil benennt eine Projektleiterin/einen Projektleiter als Ansprechperson für die das Projekt betreffenden Angelegenheiten. Außerdem wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt. Die Aufgabe der Projektleiterin/des Projektleiters ist, neben der Projektleitung, die Projektsteuerung des Vorhabens.

Ebenso benennt das Ingenieurbüro die das Projekt bearbeitende Ingenieurin/den Ingenieur und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter.

Die Hierarchie bei der Projektbearbeitung kann wie folgt aussehen:

Projektleitung,

ist in der Regel bei Hessen Mobil anzusiedeln, kann aber auch an erfahrene Büros vergeben werden.

Projektsteuerung,

ist ebenfalls eine Bauherrnaufgabe, die allerdings, insbesondere bei größeren Maßnahmen, an erfahrene Ingenieurbüros vergeben werden kann.

Planung

kann komplett oder in Teilen an Ingenieurbüros vergeben werden.

Bauüberwachung

kann komplett oder in Teilen an Ingenieurbüros vergeben werden.

Dann ist zu klären, welche Informationen die Projektleiterin/der Projektleiter von Hessen Mobil vom Ingenieurbüro regelmäßig erwartet und wie es sich verhalten soll, wenn Außergewöhnliches auf der Baustelle oder im Umfeld der Baustelle passiert. Das können z. B. auch Ansprachen von Anliegern, von Bürgerinnen und Bürgern der von Hessen Mobil betreuten Gemeinden, oder auch die Presse sein. Generell gilt: Bei Anfragen von Dritten darf das Ingenieurbüro nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber Auskunft erteilen.

Schließlich ist klarzustellen, welche Informationen über den Verlauf der Kosten und der Termine der Baumaßnahme vom Auftraggeber und in welcher Form erwartet werden.

Es können Situationen eintreten, z.B. in der Verkehrsführung, bei denen infolge baulicher Vorkommnisse, Straßen in Umleitungsstrecken gesperrt werden müssen – oder ggfs. die Baustelle einzustellen ist. In solchen Fällen ist eine Vertreterin/ein Vertreter von Hessen Mobil zu verständigen. Da solche Vorkommnisse meist auch die Öffentlichkeit beschäftigen, muss Hessen Mobil entsprechend reagieren können.

Aus diesem Grund ist im Auftragsgespräch zwischen dem AG und dem AN eine Telefonliste mit wichtigen Ansprechpartnern für das Projekt zu übergeben.

Tritt eine besondere Situation ein, ist entsprechend der übergebenden Telefonliste zuerst die Projektleitung von Hessen Mobil anzurufen.

Seite 3 Stand: Dezember 2011

2. Projektbearbeitung

Nach Vertragsabschluss und vor Beginn der Projektbearbeitung führt das Ingenieurbüro ein gemeinsames Gespräch mit der Projektleiterin / dem Projektleiter von Hessen Mobil, an dem evtl. auch andere Projektbeteiligte teilnehmen.

Sollten sich aus dem gemeinsamen Gespräch notwendige Leistungen für das beauftragte Ingenieurbüro ergeben, die im Ingenieurvertrag nicht beauftragt sind, so kann hierüber eine zusätzliche Vertragsvereinbarung abgeschlossen werden.

2.1 Planung

Für die Durchführung von Planungen, gemeint sind hier die Objektplanungen für Verkehrsanlagen gemäß Teil 3 Abschnitt 4 HOAI, Leistungsphasen 1 bis 5 des § 46, entspricht der zu erbringende Leistungsumfang in der Regel den **Grundleistungen**, die in der HOAI festgelegt sind. Eventuelle Abweichungen gegenüber den Grundleistungen der HOAI sind im Ingenieurvertrag gesondert zu regeln, da sich hieraus ein zusätzlicher oder reduzierter Vergütungsanspruch ergeben kann.

Die Anforderungen an die zu erstellenden Unterlagen sind in den "Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau" (RE) festgelegt.

Die in den RE verwendeten Begriffe sind nicht identisch mit den Begriffen der Leistungsphasen der HOAI. So ist eine "Voruntersuchung" mit den Leistungsphasen 1 Grundlagenermittlung und 2 Vorplanung nach HOAI gleichzusetzen. Ebenso ist der Begriff "Vorentwurf" mit der Leistungsphase 3 Entwurf, der "Feststellungsentwurf" mit der Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung gleichzusetzen. Die bei Hessen Mobil verwendeten Begriffe "Bauentwurf" und "Ausschreibungsplanung" entsprechen der Leistungsphase 5 Ausführungsplanung nach HOAI.

Ebenso beinhaltet der in Hessen Mobil benutzte Begriff "Bauüberwachung" die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) nach § 46 Abs. 1 HOAI als auch die Örtliche Bauüberwachung nach Ziffer 2.8.8 der Anlage 2 der HOAI.

Hessen Mobil behält sich vor, die Darstellungen der RE zu konkretisieren. Ziel ist es einheitliche Entwürfe für ganz Hessen zu erhalten. Hessen Mobil stellt in diesem Falle Masterdateien und Musterlegenden zur Verfügung

Die in Hessen Mobil eingeführte Checkliste "Planfeststellung" ist bei Auftragsvergabe vom Auftraggeber als Arbeitshilfe den Ingenieurbüros zur Verfügung zu stellen.

Seite 4 Stand: Dezember 2011

Weiterhin sind folgende Hinweise zur einheitlichen Entwurfsbearbeitung zu beachten:

Allgemeines zu Planunterlagen:

- · Richtlinien und Verordnungen sind in den jeweils gültigen Fassungen anzuwenden,
- auf den Planunterlagen sind keine Datei-Pfadangaben der Ing.-Büros zulässig,
- auf den Planunterlagen sind im Rahmen die Plangrößen in cm anzugeben,
- alle Planunterlagen größer DIN-A3 sind mit Faltmarkierungen auszustatten,
- Planunterlagen mit größeren Abmessungen als DIN-A0 sind mit Hessen Mobil abzustimmen,
- Form und Inhalt der Schriftfelder werden von Hessen Mobil vorgegeben.
- · Farbzuweisung von Hessen Mobil verwenden,
- · Muster-Legenden von Hessen Mobil verwenden,
- alle Planunterlagen mit Katasterdarstellung sind mit dem entsprechenden Hinweiskasten der Datei "MT_Vermessungsgesetz.plt" (siehe Muster-Legenden von Hessen Mobil) zu versehen.

Übersichtslageplan:

- M. 1:10.000 / mit Hessen Mobil abstimmen
- klassifiziertes Straßennetz mit Netzknoten darstellen
- Blattschnitte der Lagepläne darstellen
- Flächennutzungen, Gewässer und Schutzgebiete darstellen

Baustoff- und Boden- und Sanierungsgutachten/-Untersuchungsberichte

- Die Baustoff-, Boden- und Sanierungsgutachten/-Untersuchungsberichte sind in der Regel von Hessen Mobil als Eingangsgröße für die Leistungsphasen 3+4 bei Vertragsabschluss dem Ingenieurbüro zur Verfügung zu stellen.
- Anforderungen an die Planung beachten, welche sich ergeben aus
 - Abfallmanagement (z.B. pechhaltiges Material),
 - o notwendiger Bodenverbesserung,
 - o notwendigem neuen Fahrbahnaufbau,
- Erkenntnisse in die Kostenberechnung einbringen

Kostenschätzung / -berechnung:

- Preiskataloge (gemäß AKS) von Hessen Mobil verwenden
- sparsamer und wirtschaftlicher Einsatz von Haushaltsmitteln beachten (notwendige Folgemaßnahmen berücksichtigen); Abwägung von wirtschaftlichen Lösungen darlegen (z.B. Wahl der Knotenpunkte)
- frühzeitige Berücksichtigung aller anfallenden Positionen,
- Einhaltung des festgelegten Kostenrahmens überwachen,
- Ggf. Erstellung von Kostenteilungen berücksichtigen

Seite 5 Stand: Dezember 2011

Straßenguerschnitt:

- Erkenntnisse aus Baustoff- und Bodengutachten/-Untersuchungsberichte beachten,
- Spezielle bautechnische Festlegungen von Hessen Mobil beachten (siehe Musterdateien),
- Ausbildung der Damm- und Einschnittsböschungen sowie ggf. Sonderbauweisen darstellen,
- · Bauklasse und Oberbau darstellen,
- Schutzsysteme gemäß RPS und ggf. besondere Straßenausstattung darstellen,
- Ggf. Schutzmaßnahmen nach RiStWag darstellen

Lageplan:

- Maßstab mit Hessen Mobil abstimmen,
- Leitfaden von Hessen Mobil für unbehinderte Mobilität beachten

Bauwerksverzeichnis:

Zusammenfassen der Daten aller geplanten Bauwerke (inkl. Kabeltrassen in Abstimmung mit Hessen Mobil) in Tabellenform

Schalltechnische Untersuchung:

- Schalltechnische Berechnungen (nach RLS),
- Darstellung, Vergleich und Auswertung der Ergebnisse für Analyse-, Bezugs- und Planfälle (gemäß VLärmSchR),
- Prüfung hinsichtlich Anspruchsvoraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen (z.B. wesentliche Änderung BImSch),
- wirtschaftliche Abwägung zwischen ggf. notwendigen aktiven und passiven Schutzmaßnahmen,
- · Darstellung und Kostenermittlung der ggf. erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen,
- Darstellung von Isophonenkarten für Analyse-, Bezugs- und Planfälle

Schadstoffuntersuchung:

- Schadstoffberechnungen (nach MLuS),
- Darstellung, Vergleich und Auswertung der Ergebnisse für Analyse-, Bezugs- und Planfälle

Straßenentwässerung:

Grundlage ist die TVB-Straßen Ausgabe 2006/Fassung 2010 (Punkt 4.3). Dort heißt es: "Die Straßenentwässerung (z.B. Mulden) ist, soweit es sich nicht um ein eigenständiges Objekt mit gesondertem Honoraranspruch handelt (z. B. Regenrückhaltebecken) einschließlich der erforderlichen Wasserschutzmaßnahmen Bestandteil der Objektplanung der Verkehrsanlage.

Die Straßenentwässerungsanlagen sind nach RAS-EW zu planen. Das Entwässerungskonzept und die Berechnungsgrundlagen sind mit der Wasserbehörde abzustimmen."

Seite 6 Stand: Dezember 2011

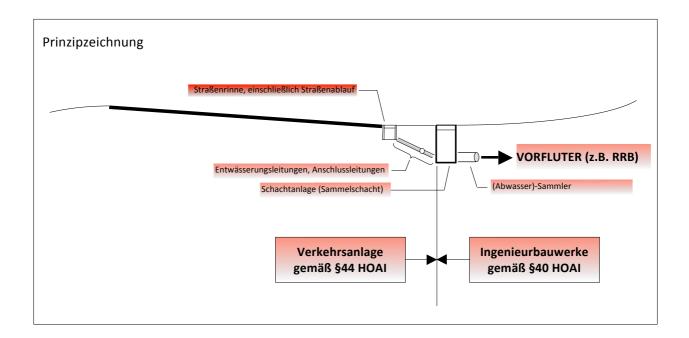
Abgrenzung zwischen Straßenentwässerung und der Abwasserentsorgung

o Straßenentwässerung

Die Baumaßnahmen und Anlagen, die der Sammlung und Einleitung der auf den Oberflächen der Verkehrsanlage anfallenden Oberflächenabflüsse in den Vorfluter dienen, sind der Ausstattung bzw. den Nebenanlagen der Verkehrsanlage und somit der Objektplanung der Verkehrsanlage zuzurechnen.

Abwasserentsorgung

Vorfluter dienen der Ableitung der eingeleiteten Oberflächenwässer. Die Ableitung der Oberflächenwässer erfolgt in Bauwerken und Anlagen der Abwasserentsorgung, die den Ingenieurbauwerken zuzurechnen sind.



Im Rahmen der Planung von Verkehrsanlagen sind auch für die Abwasseranlage (siehe hierzu vorstehende Zeichnung) unter anderem folgende Leistungen zu erbringen:

- Berechnung der zu entsorgenden Abwassermengen
- Überschlägliches Bemessen / Ermitteln des benötigten Stauvolumens (z.B. Vorskizzen mit Mindestabmessungen für die Vorfluter (z.B. RRB))
- Überschlägliches Bemessen / Ermitteln der benötigten Anzahl an Regenrückhaltebecken und überschlägliche Festlegung deren Standorte
- Überschlägliche Kostenermittlung als Grundlage für die anschließende Objektplanung dieser Ingenieurbauwerke
- Überschlägliche Kostenermittlung als Grundlage für die anschließende Objektplanung dieser Ingenieurbauwerke

Seite 7 Stand: Dezember 2011

Weitere Ingenieurbauwerke (z.B. Brücken)

Gemäß TVB-Straßen Ausgabe 2006/Fassung 2010 (Punkt 4.7) für die Ingenieurbauwerke folgende Leistungen zu erbringen:

"Der Auftragnehmer ermittelt die Mindestabmessungen der Ingenieurbauwerke hinsichtlich:

- Lichtraumprofile bei Brücken über Verkehrswegen,
- Wasserwirtschaftliche Forderungen bei Brücken über Wasserläufen,
- Betriebliche Forderungen der späteren Unterhaltungspflichtigen,
- Ökologische Erfordernisse,
- Städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Forderungen usw.

Die Festlegung der Haupt- und der konstruktiven Abmessungen der Ingenieurbauwerke (z.B. Bauhöhe) und ggf. Systeme geschieht in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Grunderwerbsplan:

• Jede Teilfläche - auch desselben Flurstücks - muss mit einem separaten Fähnchen gekennzeichnet und separat im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführt werden.

Grunderwerbsverzeichnis:

- Die betroffenen Flächen sind im Verzeichnis nach Flurstücksnummer aufsteigend zu sortieren.
- Liegt eine Fläche im Kreuzungsbereich zweier baulich zu verändernder klassifizierter Straßen, so erfolgt die anzugebende Bau-km-Zuordnung zur höher klassifizierten Straße.

Deckenhöhenplan:

Die geplanten Straßenabläufe sind darzustellen.

Leitungsbestandsplan:

- Darstellung des Leitungsbestands,
- Berücksichtigung von Neuplanungen der Ver- / Entsorger,
- Berücksichtigung bei der Neuplanung der Straßenentwässerung,
- Zwangspunkte bei der Planung von LBP-Maßnahmen (z.B. Baumpflanzungen), Lichtsignalanlagen (Maststandorte und Verrohrung), Schildermastfundamenten etc. beachten

Markierungs- und Beschilderungsplan:

• Der vorhandene Straßenbestand ist nicht darzustellen.

Verkehrsuntersuchung:

Diese Untersuchungen werden in der Regel vom AG zur Verfügung gestellt (Analysedaten, Prognosebelastungen (Bezugs- und Planfälle), Vergleich Analyse-, Bezugs- und Planungsfälle). Diese Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung sind in der Straßenplanung zu berücksichtigen.

Die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlage ist im Rahmen der Planung der Verkehrsanlage nachzuweisen. Dafür können folgende besondere Leistungen anfallen:

- Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten (ggf. mit Lichtsignalanlagen) berechnen,
- Abhängigkeiten zwischen benachbarten Knotenpunkten beachten,
- Leistungsfähigkeit von Streckenabschnitten berechnen.

Seite 8 Stand: Dezember 2011

Artenschutz, UVS, Faunistische Untersuchungen

Diese Leistungen sind frei vereinbare Leistungen, die nicht unter das Preisrecht der HOAI fallen und in der Regel gesondert beauftragt werden. Die Untersuchungen werden dem AN zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Planung der Verkehrsanlage sind die Ergebnisse der Untersuchungen zu berücksichtigen bzw. ggf. in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP)

Bei dem LBP handelt es sich in der Regel um eine Leistung, die gemäß Abschnitt 2 §26 HOAI an ein separates Ingenieurbüro vergeben wird. Im Rahmen der Planung der Verkehrsanlage sind diese Daten zu berücksichtigen bzw. ggf. in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Sicherheitsaudit

Der BMVBS hat im Allgemeinem Rundschreiben Straßen Nr. 18/2002 Az: S.28 16.57.10 –2.02.15 F 2002 empfohlen, die Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen, ESAS 2002 als Grundlage für die Abnahme der einzelnen Leistungsphasen bzw. zur Qualitätssicherung der eigenen Planung zu beachten. Das HMWVL hat sich mit Erlass vom 17.10.2002 der Empfehlung angeschlossen und bittet bei den Planungen für Landes- und Kreisstraßen entsprechend zu verfahren.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2010 vom 3.11.2010 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19.12.2008 über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur in nationales Recht umgesetzt.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) hat mit Schreiben vom 2.12.2010 das ARS Nr. 26/2010 für Hessen eingeführt.

Gemäß ESAS 2002 werden von dem AG für folgende Phasen Sicherheitsaudits durchgeführt:

- 1. Vorplanung
- 2. Vorentwurf
- 3. Ausführungsplanung
- 4. Verkehrsfreigabe

Die Ergebnisse der Sicherheitsaudits jeder Planungsphase sind vom Ingenieurbüro in die Planunterlagen der jeweils betroffenen Planungsphase einzuarbeiten. Die Abnahme der zu erbringenden Leistungen durch das Ingenieurbüro sollte in der Regel erst nach abgeschlossenem Sicherheitsaudit erfolgen.

Seite 9 Stand: Dezember 2011

2.2 Bauvorbereitung / Ausschreibung (Vorbereitung der Vergabe)

Grundlage zur Aufstellung der Vergabeunterlagen, Durchführung des Vergabeverfahrens sowie Bauüberwachung einschl. Abrechnung und Überwachung der Fristen zur Mängelbeseitigung ist das "Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau" (VA B-StB). Ausschreibungstexte sind anhand des Standardleistungskataloges für den Straßen- und Brückenbau (STLK) zu erstellen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Projekt, stellt fest, was noch zur Realisierung der Maßnahme fehlt und begleitet die Abarbeitung der Leistungsphase 6 nach § 42 Abs. 1 HOAI . Es wird u.a. auch geklärt, ob ein Bauentwurf (Lph. 5) oder Teile davon erstellt werden muss oder nicht (entfällt z.B. bei einfachen, kleinen Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen).

Die nachfolgend abgedruckten Tabellen entsprechen nicht in allen Punkten von Hessen Mobil verwendeten Checklisten. Die Checklisten *Bauvorbereitung/Ausschreibung* und *Bauüberwachung* werden von dem AG an das Ingenieurbüro übergeben und sind von diesen bei der Leistungserbringung zu beachten und zu führen.

Folgende Erläuterungen zu Begriffen sind zu geben

- KC-BWE: Kompetenz-Center Bauwerksentwurf
- Dezernat Telematik ist f
 ür Autobahnen anzusprechen
- Abstimmung mit Landschaftsbau betrifft den Landschaftsbau als Teil von Hessen Mobil
- Der Betrieb ist Teil von Hessen Mobil und bezieht auch die Straßen- und Autobahn mit ein.
- M-BÜ-Ing.: Merkblatt zur Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken.
- Mit AN ist der beauftragte Bauunternehmer gemeint.

In den Spalten 3 bis 6 der nachfolgenden Tabellen sind Aufteilungen vorgenommen worden:

- Spalte 3: Diese Leistung hat der AG zu erbringen bzw. vorzugeben.
- Spalte 4: Diese Leistung ist vom Ing.-Büro zu erbringen.
- Spalte 5: Hier wirkt das Ing.-Büro mit.
- Spalte 6: Hier ist angegeben, ob die Leistung Bestandteil der Lph.6 HOAI ist oder nicht.
- Spalte 7: Hier ist ein Kreuz gesetzt, wenn es sich um eine Besondere Leistung / zusätzliche Leistung handelt und zwar für die Fälle, dass bei dem Projekt erst mit der Leistungsphase 6 eingestiegen wird oder die Leistungsphase 6 bereits abgeschlossen ist und sich anschließend Änderungen ergeben haben.

Von der Vergabestelle sind in der Aufgabenbeschreibung die besonderen Leistungen, die vom Ing.-Büro erbracht werden sollen, zu nennen.

Auch Leistungen, die eigentlich zu einer vorangegangenen Leistungsphase gehören, aber vom Ing.-Büro erbracht werden sollen.

Weiterhin sind in der Aufgabenbeschreibung alle Unterlagen anzuführen, die der AG dem Ingenieurbüro zur Projektbearbeitung zur Verfügung gestellt werden.

Seite 10 Stand: Dezember 2011

Die Checklisten, die vom AG verwendet werden, können in der Reihenfolge und den Inhalten abweichen. Die nachfolgende Tabelle erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Für das konkrete Projekt (Bauvorhaben) ist zu prüfen, ob weitere Schritte erforderlich sind.

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Leistung	Aufgabe / Vorgabe des AG	Leistung IngBüro	Mitwirkung IngBüro	Bestandteil Lph.6	Besondere Leistung / zusätzliche Leistung
1.	Baurecht					
1.1	Planfeststellung	Х				
1.2	Befreiung von der Planfeststellung	Х				
1.3	Keine Baurechtschaffung erforderlich (z.B.: Deckenerneuerung, Ausbau im Bestand, Brückeninstandsetzung)	Х				
2.	Planunterlagen					
2.1	nicht erforderlich	Χ				
2.2.	Streckenplanung liegt baureif vor,	X				
2.3	Projekt wurde von der Planung mit allen erforderlichen Unterlagen übergeben	Х				
2.4	Entwurfs-/Ausschreibungsplanung IngBüro Bauwerk liegt vor, Überga- be durch KC – BWE	Х				
2.5	Berücksichtigung der Vorgaben aus der Entwurfs- und Ausführungspla- nung		Х		ja	
3.	Untersuchungsberichte					
3.1	nicht erforderlich, da Bestand auf- grund anderer vorliegender Unterla- gen bekannt	X				
3.2	Bauwerksgründung liegt vor	Х				
3.3	Bauwerksinstandsetzung liegt vor	Χ				
3.4	Streckenoberbauuntersuchung liegt vor	Х				
3.5	Streckenerdbauuntersuchung liegt vor	Х				
3.6	Untersuchung bzw. Aussage zu den Böden, Straßen- und Bauwerksaus- baustoffen u. Einstufung dieser im Hinblick auf Entsorgung	Х				
3.7	Untersuchungsberichte sind aktuell	Х		X	nein	Х
3.8	Untersuchungsberichte müssen ergänzt werden	Х		Х	nein	
3.9	Ergänzungsuntersuchungsberichte liegen vor	Х				
3.10	gefährlicher Abfall vorhanden	Х	Х		ja	
3.11	nicht gefährlicher Abfall vorhanden	Х	Х		ja	
3.12	Handbuch Bautechnik-Ingenieurbau, Kapitel 4, Anhang E beachtet		Х		ja	
3.13	Berücksichtigung der Untersuchungs- berichte		Х		ja	

Seite 11 Stand: Dezember 2011

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Leistung	Aufgabe / Vorgabe des AG	Leistung IngBüro	Mitwirkung IngBüro	Bestandteil Lph.6	Besondere Leistung / zusätzliche Leistung
4.	Grunderwerb					
4.1	Grunderwerb nicht erforderlich	X				
4.2	Grunderwerb getätigt	Х				
4.3	Grunderwerbsvorgaben übergeben	Χ				
4.4	Grunderwerbsvorgaben berücksichtigt		Х		ja	
5.	Vermessung					
5.1	Grenzanzeige erforderlich?	Х		Х	nein	Х
5.2	Projektabsteckung erforderlich?	Х		Х	nein	Х
5.3	Bestandsaufnahme erforderlich ?	Х		X	nein	X
6.	Baustrecke auf Bombenblind- gänger geprüft					
6.1	Prüfung		Х			
6.2	Untersuchung durch Dritte veranlassen	Х		Х	nein	Х
6.3	Untersuchungsergebnis berücksichtigen		Х		ja	
7.	Abstimmungen mit					
7.1	Naturschutzbehörde		Χ		nein	Х
7.2	Forstverwaltung		Х		nein	Х
7.3	Wasserbehörde		Х		nein	Х
7.4	Entwässerungskanal Gemeinde		Х		nein	Х
7.5	Entwässerungskanal Stadt		Х		nein	Х
7.6	Entwässerungskanal Abwasserver- band		Х		nein	Х
7.7	Wasserleitung Gemeinde		Х		nein	Х
7.8	Wasserleitung Stadt		X		nein	X
7.9	Wasserleitung Wasserverband		X		nein	X
7.10	Stromkabel, VU		X		nein	X
7.11 7.12	Stromfreileitung, VU Telefonkabel, VU		X		nein	X
7.12	Kabelfernsehen, VU		X		nein nein	X
7.13	Gasfernleitung, VU		X		nein	X
7.14	Gasortsversorgung		X		nein	X
7.16	Sonstige Leitungen		X		nein	X
7.17	Sonstige Kabel		X		nein	X
7.18	Folgekostenfrage bezüglich Leitungen regeln	Х	-	Х	nein	X
7.19	Kostenübernahmeerklärungen der VU einholen	Х		Х	nein	Х
7.20	Vereinbarung mit VU abschließen	Х		Х	nein	Х
7.21	Abstimmung mit Dez. Telematik des AG		Х		nein	Х
7.22.	Abstimmung mit Landschaftsbau des		Χ		nein	Х

Seite 12 Stand: Dezember 2011

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Leistung	Aufgabe / Vorgabe des AG	Leistung IngBüro	Mitwirkung IngBüro	Bestandteil Lph.6	Besondere Leistung / zusätzliche Leistung
	AG					
7.23	Abstimmung mit Betriebs- und Ver- kehrsbereich des AG		Х		nein	Х
7.24	Abstimmung mit Sigeko		Х		nein	X
7.25	Abstimmung mit Kreis und oder Stadt/Gemeinde		Х		nein	Х
7.26	Verwaltungsvereinbarung abschlie- ßen	X		Х	nein	Х
8.	Abstimmung mit DB					
8.1	Vereinbarung mit DB abschließen (Kreuzungsvereinbarung / Baudurchführungsvereinbarung)	Х		Х	nein	Х
9.	Vertragsfristenermittlung					
9.1	Bauzeitenplan erstellt, Bauzeit optimiert (kurze Bauzeit) und mit allen Beteiligten abgestimmt (Leitfaden zur Bauzeitermittlung des AG beachtet)		х		nein	х
10	Verkehrsführung während der					
10.	Bauzeit					
10.1	Erarbeitung der Baustellenverkehrs- führung	X	Х		nein	Х
10.2	Bei Vollsperrungen-/ Umleitungs- strecke wurde mit SM und AG über- prüft, ob sie das erhöhte Ver- kehrsaufkommen aufnehmen kann	х		X	nein	x
10.3	Wenn die Umleitungsstrecke schad- haft ist, die entspr. Ausbesserung, In- standsetzung oder Beschilderung veranlassen	Х	х		nein	х
10.4	BAB: Standstreifen und/oder sonstige Streifen sowie Abdeckungen von Ein- bauten wurden mit AM und AG über- prüft, ob sie das erhöhte Ver- kehrsaufkommen/veränderte Spur- verhalten aufnehmen können	X		Х	nein	Х
10.5	Standstreifen/sonstige Streifen/ Abdeckungen von Einbauten sind schadhaft: Die entspr. Ausbesserung, Instandsetzung oder Beschilderung veranlassen	Х				
11.	Abstimmung Verkehrsführung					
11.1	Verkehrsbehörde Landkreis / Stadt / Gemeinde	Х		Х	nein	х
11.2	Verkehrsbehörde für BAB	X		Х	nein	Х
11.3	Verkehrsbeeinflussungsanlagen	Х		Х	nein	Х
11.4	Polizei	Χ		X	nein	X

Seite 13 Stand: Dezember 2011

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Leistung	Aufgabe / Vorgabe des AG	Leistung IngBüro	Mitwirkung IngBüro	Bestandteil Lph.6	Besondere Leistung / zusätzliche Leistung
11.5	SM / AM	Χ		X	nein	Х
11.6	Verkehrsgesellschaften (Linien- u. Schulbusse)	Х		Х	nein	Х
11.7	Pressinfo bei Verkehrsführungen mit erheblichen Verkehrseingriff (z.B. Vollsperrungen)	Х		Х	nein	х
12.	Kosten					
12.1	Kostenberechnung für dieses Los erstellt		Х		nein	Х
12.2	Kostenberechnung nach AKS aktuell: Wenn nein, Aktualisierung veranlasst	Х				
12.3	Kostenberechnung für Stadt- /Gemeindeanteil erstellen und ab- stimmen		Х		nein	х
12.4	Kostenberechnung für Kreis erstellen und abstimmen		Х		nein	Х
12.5	Bei Bundesmaßnahmen: Maßnahme ist im Straßenbauplan eingestellt. Wurde die Aufnahme in den Straßenbauplan beantragt (bei Kosten der Gesamtmaßnahme [Baukosten, Grunderwerbskosten, Ausstattung usw.] > 5 Mio. €)?	Х				
13.	Zuwendungen					
13.1	Zuwendungsempfänger an der Bau- maßnahme beteiligt	Х				
13.2	Kreis hat einen Zuwendungsantrag gestellt	Х				
13.3	Gemeinde/Stadt hat einen Zuwen- dungsantrag gestellt	Х				
14.	Leistungsbeschreibung (LB)					
14.1	Mengenermittlung		Х		ja	
14.2	Leistungsbeschreibung mit LV's aufstellen		Х		ja	
14.3	Berücksichtigen der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter		Х		ja	
14.4	Anwendung der STLK		X		ja	
14.5	Festlegen der Ausführungsphasen		Х		ja	
14.6	Kostenteilungsgrenzen im LV berück- sichtigen		X		ja	
14.7	Abstimmen mit AG		Х		ja	
14.8	Abstimmen und Koordinieren der LB mit den an der Planung fachlich Beteiligten sowie Behörden		Х		ja	
15.	Vergabeunterlagen / Verdin- gungsunterlagen					
15.1	Vergabeart festlegen	X				
15.2	Festlegung der Bewerbungs- und An-	Χ				

Seite 14 Stand: Dezember 2011

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Leistung	Aufgabe / Vorgabe des AG	Leistung IngBüro	Mitwirkung IngBüro	Bestandteil Lph.6	Besondere Leistung / zusätzliche Leistung
	gebotsfristen					
15.3	Festlegung zu Losen, Teillosen, Fach- losen	Х				
15.4	Festlegung der Vertragsfrist	Х				
15.5	Festlegung der Besonderen Vertragsbedingungen	Х	Х		ja	
15.6	Vergabeunterlagen / Verdingungsunterlagen erstellen (siehe hierzu auch Punkt 14)		Х		ja	
15.7	Vergabeunterlagen / Verdingungsunterlagen mit AG abstimmen		Х		ja	
15.8	EU- Vergabeverfahren: Vergabeunterlagen / Verdingungsunterlagen mit Dez. Baudurchführung und Bauvertragsrecht abstimmen	х				
15.9	Beantwortung von Bewerberanfragen in der Angebotsfrist	Х		Х	ja	

Seite 15 Stand: Dezember 2011

2.3 Vergabeverfahren (Mitwirkung bei der Vergabe)

Diese nachfolgende Liste begleitet das Abarbeiten der Leistungsphase 7 nach § 46 HOAI. Die Tabelle gliedert sich wie folgt:

- Spalte 3: Diese Leistung hat der AG zu erbringen bzw. vorzugeben.
- Spalte 4: Diese Leistung ist vom Ing.-Büro zu erbringen.
- Spalte 5: Hier wirkt das Ing.-Büro mit.
- Spalte 6: Hier ist angegeben, ob die Leistung Bestandteil der Lph.7 HOAI ist oder nicht.
- Spalte 7: Hier ist ein Kreuz gesetzt, wenn es sich um eine Besondere Leistung / zusätzliche Leistung handelt und zwar für die Fälle, dass bei dem Projekt erst mit der Leistungsphase 7 eingestiegen wird oder die Leistungsphase 7 bereits abgeschlossen ist und sich anschließend Änderungen ergeben haben.

Die Checklisten, die von dem AG verwendet werden, können in der Reihenfolge und den Inhalten abweichen. Die nachfolgende Tabelle erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Für das konkrete Projekt (Bauvorhaben) ist zu prüfen, ob weitere Schritte erforderlich sind.

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Leistung	Aufgabe / Vorgabe des AG	Leistung IngBüro	Mitwir- kung Ing Büro	Bestand- teil Lph.7	Besondere Leistung / zusätzliche Leistung
1.	Vergabevermerk					
1.1	Vergabevermerk erstellen	Х				
2.	Angebots-/ Bewerbungsfrist					
2.1	Bekanntmachung	Х				
2.2	Auswahl der Bewerber bei nicht Öffentlichen Ausschreibungen	Х				
2.3	Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche zusammenstellen			Х	ja	
2.4	Versenden der Vergabeunterlagen	Χ				
2.5	Nachsendungen / Schriftverkehr	Х				
2.6	Durchführung Eröffnungstermin	Χ				
3.	Angebotsprüfung und -wertung					
3.1	Erste Durchsicht der Angebote	Χ				
3.2	Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte nach HVA B- StB Teil 2.4. Erste formale Prüfung nach der Angebotseröffnung.	X		х	ja	
3.3	Evtl. Einholung nicht vorliegender Nachweise, wie z.B. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Korruptionsregister u.a	X				
3.4	Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte nach HVA B- StB Teil 2.4. Weitere formale Prüfung, rechnerische Prüfung, Wertung und Eignungsprüfung.	х		х	ja	
3.5	Bei Ing- Bauwerken technische Prü-	Х				

Seite 16 Stand: Dezember 2011

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Leistung	Aufgabe / Vorgabe des AG	Leistung IngBüro	Mitwir- kung Ing Büro	Bestand- teil Lph.7	Besondere Leistung / zusätzliche Leistung
	fung der Nebenangebote mit KC- BWE abstimmen.					
4.	Vergabezustimmungen					
4.1	Vergabezustimmung Dritter (wie z.B. Landkreis, Stadt/ Gemeinde, Verband) einholen	Х				
4.2	Vergabezustimmung Hessen Mobil Zentrale einholen	Х				
4.3	Vergabezustimmung des BMVBS einholen	Х				
5.	Zuwendungen					
5.1	Prüfung, ob Zuwendungsbescheid für Dritte (wie z.B. Landkreis, Stadt/Gemeinde, Verband) vorliegt	Х				
5.2	Prüfung ob die Kostengrundlage für die Zuwendungen wird nach dem Er- öffnungstermin gegenüber der bisherigen größer 10 % überschritten wird	Х				
5.3	Zustimmung zur Kostenerhöhung einholen	Х		Х		
6.	Aufhebung des Vergabeverfahrens					
6.1	Entscheidung	Х		Х	ja	
6.2	Benachrichtigung der Bieter	Х		Х	ja	
7.	Zuschlagserteilung					
7.1	EU-Vergabeverfahren: Info der Bieter nach § 101a GWB	Х		Х	ja	
7.2	Zuschlagserteilung	Х		Х	ja	
7.3	EU-Vergabeverfahren Bekanntmachung der Auftragserteilung nach § 28a VOB/A.	Х		х	ja	
7.4	EU-Vergabeverfahren Beantwortung von Rügen	Х		X	ja	
7.5	EU-Vergabeverfahren Verfahren vor der Vergabekammer	Х		Х	ja	
8.	Vertrags- und Vergabeunterla- gen					
8.1	Vertrags- und Vergabeunterlagen er- stellen	Х		Х	ja	
8.2	Vertragsunterlagen an (Finanz-und Rechnungswesen) übergeben	Х				
9.	Kosten					
9.1	Fortschreibung der Kostenberech- nung und Kostenkontrolle		Х		ja	

Seite 17 Stand: Dezember 2011

2.4 Bauüberwachung

Diese nachfolgende Liste begleitet das Abarbeiten der Leistungsphase 8 (Oberbauleitung) nach § 46 HOAI und die Leistung der Örtlichen Bauüberwachung.

Die Tabelle gliedert sich wie folgt:

- Spalte 3: Diese Leistung hat der AG zu erbringen bzw. vorzugeben.
- Spalte 4: Hier ist angegeben, ob die Leistung Bestandteil der Lph. 8 HOAI ist oder nicht.
- Spalte 5: Hier ist angegeben, ob die Leistung Bestandteil der örtlichen Bauüberwachung gemäß
 Anlage 2 HOAI. Die örtliche Bauüberwachung stellt gemäß HOAI eine besondere Leistung dar.
- Spalte 6: Hier ist ein Kreuz gesetzt, wenn es sich um eine Besondere Leistung handelt, die nicht den Grundleistungen der Oberbauleitung (Lph. 8 HOAI) zuzurechnen ist und im Allgemeinen auch in Rahmen der örtlichen Bauüberwachung erbracht wird.

Die Checklisten, die von dem AG verwendet werden, können in der Reihenfolge und den Inhalten abweichen. Die nachfolgende Tabelle erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit.

Für das konkrete Projekt (Bauvorhaben) ist zu prüfen, ob weitere Schritte erforderlich sind.

1	2	3	4	5	6
		se	Leistung	/ Mitwirkung Ir	ngBüro
Nr.	Leistung	Aufgabe / Vorgabe des AG	Bestandteil der Lph.8	Örtliche BÜ (BL gemäß Anlage 2 HOAI)	Weitere BL
1.	Bauvertrag				
1.1	Bauvertragsunterlagen übergeben	Х			
1.2	Planunterlagen übergeben	Х			
1.3	Über Vorgaben aus dem Vergabeverfahren informieren	Х			
2.	Öffentlichkeitsarbeit				
2.1	Pressemitteilung vor Baubeginn	Х			
2.2	1. Spatenstich	Х			
2.3	Pressemitteilung während der Bauzeit nach Rücksprache mit BÜ	Х		X (Mitwirkung)	
2.4	Förmliche Verkehrsfreigabe	Х	X (Mitwirkung)		
3.	Ingenieurbauwerke				
3.1	Merkblatt Bauüberwachung beachten			Х	
3.2	Einladung und Vorbereitung der Technischen Gespräche			Х	
3.3	Protokoll über das Technische Gespräch erstellen			Х	
4.	Verkehrsführung				
4.1	Sperrmitteilung veranlassen	Х	X (Mitwirkung)		
4.2	Verkehrsführungspläne genehmigen lassen	Х	X (Mitwirkung)		
4.3	Genehmigte Verkehrsführungspläne (BAB) übergeben	Х	X (Mitwirkung)		

Seite 18 Stand: Dezember 2011

1	2	3	4	5	6
			Leistung	/ Mitwirkung I	
Nr.	Leistung	Aufgabe / Vorgabe des AG	Bestandteil der Lph.8	Örtliche BÜ (BL gemäß Anlage 2 HOAI)	Weitere BL
4.4	Die jeweiligen Verkehrsführungseinrichtungen zu den einzelnen Bauphasen umgehend nach Ausführung zusammen mit AN, Straßenverkehrsbehörde, Polizei, Dez. Verkehr und AM/SM abnehmen und protokollieren, Protokoll an die Beteiligten verteilen, bei BAB auch an VZH (Verkehrszentrale Hessen)			X	
4.5	Bei mangelhafter Ausführung der je- weiligen Verkehrsführungseinrich- tungen die Mängelbeseitigung ab- nehmen und protokollieren. Proto- koll an die Beteiligten verteilen			х	
4.6	Abstimmung mit Dez. Verkehr bei Bauzeitänderung (Änderungsanordnung Verkehrsführung)	х	X (Mitwirkung)	X (Mitwirkung)	
4.7	BAB: Abstimmung mit Dez. Verkehr bei Bauzeitänderung (Änderungsan- ordnung Verkehrsführung	Х	X (Mitwirkung)	X (Mitwirkung)	
4.8	BAB: Dez. Verkehr und AM über die Beseitigung der Sperrmaßnahmen benachrichtigen	Х	X (Mitwirkung)	X (Mitwirkung)	
4.9	Dez. Verkehr am zur Aufhebung der Straßensperrung benachrichtigen	Х	X (Mitwirkung)	X (Mitwirkung)	
4.10	Dez. Verkehr und AM über (Teil-)Aufhebung der Baustellenver- kehrsführung ggf. einschl. Schließung der Mittelstreifenüberfahrten be- nachrichtigt	Х	X (Mitwirkung)	X (Mitwirkung)	
5.	Baustellenverordnung				
5.1	Vorankündigung 14 KT vor Baube- ginn versenden	Х	X (Mitwirkung)		
5.2	SiGe-Plan vor Baubeginn einfordern	Х	X (Mitwirkung)		
6.	Vertragsfristen				
6.1	Vertragsfristenüberwachung unter Beachtung der Vorgaben von Hessen Mobil		Х	X (Mitwirkung)	
6.2	Bauzeitenplan des AN vor Baubeginn einfordern	Х			
6.3	Bauzeitenplan des AN auf Einhaltung der Vertragsfrist prüfen		Х	X (Mitwirkung)	
6.4	Bei Nichteinhaltung der Vertragsfrist den AN zur Vorlage eines überarbei- teten Bauzeitenplans auffordern		х	X (Mitwirkung)	
6.5	"In Verzug setzen" des AN	Х	X (Mitwirkung)		
6.6	Überarbeiteten Bauzeitenplan des		Х	Х	

Seite 19 Stand: Dezember 2011

1	2	3	4	5	6
		10	Leistung	/ Mitwirkung II	ngBüro
Nr.	Leistung	Aufgabe / Vorgabe des AG	Bestandteil der Lph.8	Örtliche BÜ (BL gemäß Anlage 2 HOAI)	Weitere BL
	AN auf Einhaltung der Vertragsfrist überprüfen			(Mitwirkung)	
7.	Vertragsüberwachung				
7.1	Einweisung der der Bauoberleitung	Х			
7.2	Aufsicht über die örtliche BÜ, einschließlich Bauübergabegespräch		Х		
7.3	Übergabe der Baustelle an den AN (Bauanlaufbesprechung)	Х	X (Teilnahme)	X (Mitwirkung)	
7.4	Baustelleneinweisung AN protokol- lieren			Х	
7.5 7.6	Führen eines Bautagebuchs Bau-AN auf Bauabrechnung nach HVA B- StB Muster 3.3-1 hingewie-		x	Х	
7.7	Überwachung der vertraglich vereinbarten Leistungen und Information der Bauoberleitung über erkennbare Änderungen zwischen Bau-Soll und Bau-Ist			х	
7.8	Überwachung der vertraglich vereinbarten Leistungen und Information des Bauherrn über erkennbare Änderungen zwischen Bau-Soll und Bau-Ist		Х		
7.9	Bei nicht mangelfreier Leistung (während der Bauausführung) AN jeweils umgehend zur Mangelbeseitigung auffordern		х		
7.10	Benennung der Nachunternehmen einfordern		х		
7.11	Überwachung des Nachunternehmereinsatzes auf Übereinstimmung mit den im Bauvertrag genannten Nachunternehmen			Х	
7.12	Dokumentation der Behinderungen und Unterbrechungen der Ausführung, sowie Leistungs-/ Mengenänderungen im Bautagebuch			Х	
7.13	Bearbeitung von Behinderungs- Bedenkenanzeigen	Х	X (Mitwirkung)		
7.14	Rück-/Übergabe der Baustelle an den AG	Х	X (Mitwirkung)		
8.	Nachtragsmanagement				
8.1	Bei Überschreitung der Ausschreibungsmenge größer 10 % bei tragenden OZ und/oder erheblichen Mengenerhöhungen den AN zum Preisnachlass nach § 2 Nr. 3 VOB/B auffordern	X	X (Mitwirkung)	X (Mitwirkung)	

Seite 20 Stand: Dezember 2011

1	2	3	4	5	6
	-		Leistung	/ Mitwirkung Ir	
Nr.	Leistung	Aufgabe / Vorgabe des AG	Bestandteil der Lph.8	Örtliche BÜ (BL gemäß Anlage 2 HOAI)	Weitere BL
8.2	Nachträge prüfen		Х	X (Mitwirkung)	
8.3	Nachtragsverhandlung AG führt die Nachtragsverhandlung und protokolliert, IngBüro nimmt teil	Х	Х	X (Mitwirkung)	
8.4	Nachträge nach der Verhandlung aufarbeiten		Х		
8.5	Nachtragsverträge schließen	Х	X (Mitwirkung)		
8.6	Überwachung der Nachtragsleistungen			Х	
9.	Koordination				
9.1	Abstimmung mit VU Strom		X		
9.2	Abstimmung mit Stadt/Gemeinde		X		
9.3	Abstimmung mit Abwasserverband		X		
9.4	Abstimmung mit Wasserverband		X		
9.5	Abstimmung mit VU Gas		Х		
9.6	Abstimmung mit VU Telekommuni- kation		Х		
9.7	Abstimmung mit gleichzeitig laufenden Bauarbeiten für diese Baumaßnahme		x		
9.8	Abstimmung mit LB wegen Land- schaftsbauarbeiten		Х		
9.9	Abstimmung mit Dez. Verkehr (Endmarkierung Schutzplankener-richtung, Endbeschilderung, Leitpfosten, Lichtsignalanlagen, Verkehrszählanlagen,)		х		
9.10	Abstimmung mit Dez. Telematik (Streckenfernmeldekabel, Enrgiekabel, Verlegung / Demontage von Verkehrsbeeinflussungsanlagen Verkehrsdatenerfassung,)		Х		
10.	Abnahme				
10.1	Zustandsfeststellung	Х	X (Mitwirkung)		
10.2	Veranlassung und Auswertung der Eignungs-, Eigenüberwachungs-, Fremdüberwachungs- und Kontroll- prüfungen			Х	
10.3	Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit		Х	X (Mitwirkung)	
10.4	Die Abnahme nach HVA B- StB Teil 2.1 vorbereiten		х		
10.5	Die Abnahme auch mit am Bau beteiligten Dritten vorbereiten		Х		

Seite 21 Stand: Dezember 2011

1	2	3	4	5	6
		v	Leistung	/ Mitwirkung II	ngBüro
Nr.	Leistung	Aufgabe / Vorgabe des AG	Bestandteil der Lph.8	Örtliche BÜ (BL gemäß Anlage 2 HOAI)	Weitere BL
10.6	Alle Kontrollprüfungen vertraglich aufarbeiten	Х	X (Mitwirkung)	X (Mitwirkung)	
10.7	Die Ergebnisse der Kontrollprüfungen (Mängelrüge) dem AN mitteilen	Х	X (Mitwirkung)	X (Mitwirkung)	
10.8	Abnahme nach § 12 VOB/B	Х	X (Teilnahme)	X (Mitwirkung)	
10.9	Fertigung Abnahmeprotopkoll		Х		
10.10	Zusammenstellen der Wartungsvorschriften		х	X (Mitwirkung)	
10.11	Auflistung der Verjährungsfristen		X		
10.12	Durchsetzen der Mängelbeseitigung	X	X (Mitwirkung)		
10.13	Abnahmemängelbeseitigung überwachen			Х	
11.	Nach Fertigstellung der Bau- maßnahme				
11.1	Grunderwerb über Abschluss der Bauarbeiten informieren	Х	X (Mitwirkung)		
11.2	Bestandsunterlagen/-pläne dem/der /AM/SM/ übergeben	Х	X (Mitwirkung)		
11.3	Bestandsunterlagen Ingenieurbauwerk zur Fortschreibung der SIB- Datenbank übergeben	Х			
11.4	Kabelbestandsunterlagen (Fernmel- dekabel-/Streckenfernmeldekabel, Energiekabel) an Dez. Telematik übergeben	x	X (Mitwirkung)		
11.5	Angaben für Straßenaufbau (MERC) erstellen	Х	X (Mitwirkung)	X (Mitwirkung)	
12.	Kosten				
12.1	Kostenkontrolle (Vergleich Leistungsabrechnung und zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung		Х		
12.2	Laufende Kontrolle über die zu erwartende Abrechnungssumme und Information des AG		Х	X (Mitwirkung)	
12.3	Bei Kostenerhöhungen Nachbindung vornehmen	Х			
12.4	Bei Kostenerhöhungen (BAB und B) AKS fortschreiben	Х	X (Mitwirkung)		
12.5	Bei Kostenerhöhungen von Zuwendungsmaßnahmen, wenn keine Planungsleistungsveränderungen vorliegen, AG rechtzeitig zur Einleitung weiterer Schritte informieren		Х		
12.6	Antrag Kostenerhöhung bei Zuwendungsmaßnahmen veran- lassen	Х	X (Mitwirkung)		

Seite 22 Stand: Dezember 2011

1	2	3	4	5	6
Nr.	Leistung	Aufgabe / Vorgabe des AG	Leistung / Mitwirkung IngBüro		
			Bestandteil der Lph.8	Örtliche BÜ (BL gemäß Anlage 2 HOAI)	Weitere BL
13.	Abschlagsrechnun-				
	gen/Schlussrechnung				
13.1	Prüfung der Abschlagrechnungen und der Schlussrechnung unter Be- achtung der Vorgaben des HLSV und des HVA B-StB, Abschnitt 3.7			Х	
13.2	Soll-/Ist-Vergleich der Leistungsmengen (s. HVA B – StB Muster 3.1-1) vornehmen und mit jeder AZ und SZ fortschreiben		Х	Х	
13.3	Bearbeitung Abrechnung / Schluss- rechnung gemäß HVA B-StB "Unter- lagen für die Rechnungslegung"			Х	
14.	Kostenteilung				
14.1	Prüfung von Kostenanteilen Dritter	Х		Х	
14.2	Kosten Dritter anfordern	Х			
15.	Unterlagen zur Schlussrech- nungslegung				
15.1	Zusammenstellung unter Beachtung des HVA B-StB, Abschnitt 3.7			х	

Seite 23 Stand: Dezember 2011

3. Vergabe und Honorierung

3.1 Vertragsgrundlage

Grundsätzlich werden die Ingenieurverträge nach den Bestimmungen und Regelungen des "Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau, HVA F-StB geschlossen.

3.2 Zu vereinbarende Leistungen

Den benötigten Leistungsumfang legt der AG fest. Dabei wird unterschieden zwischen Leistungen, die in der HOAI als honorarrelevant ausgewiesen sind (vgl. Anlage 12 HOAI) und den Besonderen Leistungen, die frei vereinbar sind.

Leistungen, die in Anlage 12 HOAI aufgeführt sind, werden nach den Vorschriften der HOAI vergütet.

Nicht benötigte Leistungen einer Leistungsphase, die Leistungen sind einzeln in der Anlage 12 der HOAI aufgeführt, werden nicht beauftragt. Das Honorar ist dann gemäß §8 Abs. 2 HOAI anteilig für den reduzierten Leistungsumfang zu berechnen und vereinbaren. Bei der Bewertung einer Leistungsphase werden die in der HVA F-StB, im Kapitel 2.3 "Hinweise zu fachspezifischen Regelungen" aufgeführten Bewertungen einzelner Leistungen oder Leistungsgruppen berücksichtigt. Weitere Bewertungen weiter untergliederter Leistungen sind HOAI-Kommentaren entnehmbar.

Besondere Leistungen, das sind Leistungen, deren Honorierung nicht nach HOAI erfolgt, sind frei zu vereinbaren. Hilfestellung für die Bewertung der Besonderen Leistungen bietet das Heft Nr. 7 der Schriftenreihe des AHO (Ausschuss der Ingenieurverbände und Ingenieurkammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.).

Für **geänderte Leistungen**, die bei Vertragsabschluss nicht bekannt sind und die nicht gemäß der HOAI honoriert werden können, ist eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Die zusätzliche Vergütung ist auf der Basis des Hauptangebots zu ermitteln.

Die Honorierung der Ingenieurleistungen ist abhängig von den **anrechenbaren Kosten**, von der **Honorarzone** und dem **Honorarsatz** der Tabelle nach § 43 (Ingenieurbau) und § 47 (Verkehrsanlagen) der HOAI . Für die Ermittlung der **anrechenbaren Kosten**, die vor Vertragsabschluss vom Auftraggeber genannt werden, ist der entsprechende Vordruck zu verwenden. Für Aufträge, die die Planung zum Inhalt haben, werden die anrechenbaren Kosten mit der **Kostenberechnung** der Leistungsphase 3 ermittelt (vgl. Kapitel 2.1 Abs. 3 HVA F-STB). Findet im Laufe der Baumaßnahme eine Änderung des Leistungsumfangs statt, so sind die anrechenbaren Kosten gemäß § 7 Abs. 5 HOAI anzupassen.

Die Festlegung der **Honorarzone** ist grundsätzlich ebenfalls in der HOAI vorgeschrieben und nicht verhandelbar. Hierzu finden einmal die Objektlisten der Ziffern 3.4 (Ingenieurbau) und 3.5 (Verkehrsanlagen) Anwendung.

Zum **Honorarsatz**: Lt. HVA F-StB, Kapitel 2.1, Abs. 9 sind die **Mindestsätze** der HOAI die Basis für ein angemessenes Honorar. Ein höherer als der Mindestsatz darf nur bei besonderen Anforderungen vereinbart werden.

Seite 24 Stand: Dezember 2011

In der Regel werden **Teilleistungen** vergeben, also nicht das gesamte Spektrum der Leistungsphasen 1 bis 9 nach den §§ 46 der HOAI. Das liegt daran, dass entweder Hessen Mobil Ingenieurleistungen mit eigenen Mitarbeitern erbracht hat bzw. erbringen will oder die Straßenbauprojekte, die vor längerer Zeit geplant wurden, nun zur Realisierung anstehen. Das Honorar ist dann gemäß § 8 Abs. 2 HOAI entsprechend dem Anteil der tatsächlich übertragenen Leistungen zu berechnen und zu vereinbaren, ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist hierbei angemessen zu berücksichtigen.

Werden Leistungen der **Projektleitung** und der **Projektsteuerung** vergeben, so kann als Anhalt zur Honorierung dieser Ingenieurleistung das Heft Nr. 16 der Schriftenreihe des AHO herangezogen werden.

3.3. Vergabe von Ingenieurleistungen

Hessen Mobil führt im Regelfall bei Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts Leistungsanfragen bei mehreren Ingenieurbüros durch. Oberhalb des EU-Schwellenwerts werden Vergabeverfahren nach den Regelungen der VOF vorgenommen.

Im Rahmen dieses Handbuchs wird das Leistungsbild "Objektplanung Verkehrsanlage" betrachtet. Weitere Leistungsbilder sollten gesondert erfasst werden.

Aufgestellt:

Arbeitsgruppe "Orga-Handbuch":

- Von Seiten Hessen Mobil: Michael Falkenhahn Helmut Köhler
- Von Seiten der Ingenieurkammer Hessen: Walter Donges Lutz Lange

Seite 25 Stand: Dezember 2011









Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

Wilhelmstraße 10 65185 Wiesbaden Tel.: 0611 366 - 0 Fax: 0611 366 - 34 35 info@mobil.hessen.de

www.mobil.hessen.de

Mit freundlicher Unterstützung von:

